

Vorsitzender Herr Dr. Eduard Brockhaus: Er halte sich zunächst dringend verpflichtet, seinem Bedauern darüber Ausdruck zu geben, daß dieser Antrag hier ganz unerwartet am Schlusse der Hauptversammlung hervortrete. Es könne und wolle ja die Berechtigung eines ausreichend unterstützten Antrages nicht anfechten; immerhin glaube er für den Vorstand die Rücksicht in Anspruch nehmen zu dürfen, daß wichtige Anträge ihm einige Tage vor der Hauptversammlung mitgeteilt würden, um ihm Zeit zur Vorbereitung und Feststellung der geschäftlichen Behandlung zu geben. — Was den Inhalt des Antrages betreffe, so sei derselbe nach des Redners Ueberzeugung absolut gegenstandslos. Es stehe ihm der klare Wortlaut des Mietvertrages mit dem Börsenvereins-Vorstand entgegen. Er begreife nicht, wie man einseitig eine Fassung vorschlagen könne: »Das Abkommen mit dem Börsenverein ist aufgehoben.« Man meine also wohl, daß das Mietverhältnis aufgehoben werden solle. Das könne nicht einseitig geschehen. Das betreffende Abkommen sei ein nicht unwesentlicher Bestandteil des Mietvertrages, dessen einseitige Verletzung den Vermieter zu sofortiger Kündigung berechtige. Man müsse sich also die Folge gegenwärtig halten, daß man nach kurzer Zeit aus dem Buchhändlerhause werde ausziehen müssen. Auch abgesehen von diesem Vertragsverhältnis bestehe übrigens die von einer Hauptversammlung genehmigte Geschäftsordnung der Bestellanstalt, welche dem Antrage entgegenstehe und nicht ohne weiteres umgeworfen werden könne. Ferner erkläre ein Paragraph der Vereinsstatuten den Leipziger Verein zum Organ des Börsenvereins und erläutere sehr bestimmt die Pflichten, welche der Verein als solcher dem Börsenverein gegenüber habe. Der Antrag sei somit vollkommen zwecklos; er bitte dringend ihn abzulehnen.

Herr Hermann Haessel: Aus allen diesen Darlegungen von ganz ungewöhnlichen Verhältnissen sehe man nur zu deutlich, daß sich der Vereinsvorstand in Verlegenheit befinde. Er persönlich sei um jene Zeit leider durch Krankheit verhindert gewesen, dem Gange der Dinge zu folgen und daher später, ebenso wie seine Mitantragsteller, durch die Mitteilung der Thatsachen überrascht worden. Er könne sich keinesfalls denken, daß jener Vorstandsbeschuß, welcher jetzt das Hinausdrängen zweier hochangesehener Firmen aus dem Verein zur Folge gehabt habe, einstimmig gefaßt worden sei. Der Vorstand habe nicht den Auftrag gehabt, das Mietverhältnis in dieser Form ohne vorherige Befragung der Hauptversammlung einzugehen. Es wäre etwas anderes gewesen, wenn der Börsenvereins-Vorstand die Dienstfertigkeit des Leipziger Vereins seinerseits durch Gegenleistungen belohnt hätte, aber statt dessen nehme er vom Leipziger Verein den höchsten Mietszins, mehr als das doppelte dessen, was er von der Berufsgenossenschaft der Buchdrucker empfangt. Aus der ganzen Sachlage trete eine große Belästigung des Verkehrs hervor; es sei dringend geboten, mit vollkommener Gerechtigkeit zu erwägen, wie abgeholfen werden könne. Er bitte um Annahme des Antrages.

Vorsitzender Herr Dr. Eduard Brockhaus berichtete einige Bemerkungen des Vorredners und bemerkte zu dem vorliegenden Antrage, daß man doch nur in der Weise vorgehen könne, daß man den Vertrag kündige und abwarte, ob die Kündigung angenommen werde.

Herr Dr. A. Schmitt: Die Sperre der Beförderung durch die Bestellanstalt werde doch nur dann einen Zweck haben, wenn man sich Nutzen von ihr versprechen könne. Dieser Nutzen werde aber nicht erreicht, denn die Beförderung geschehe doch, wenn auch in anderer Form. Die bestehenden Vorschriften würden mit großer Leichtigkeit umgangen. Jeder Leipziger wisse, wie er eine als unbestellbar zurückkommende Schriftsache zu behandeln habe. Er konvertiere sie einfach unter Adresse des Kommissionärs und gebe sie der Bestellanstalt wieder, welche sie dann anstandslos befördere. Wo liege hier also der praktische Nutzen der Maßregel? Diese sei viel weniger eine Strafe für

die Gesperrten als eine Belästigung der Mitglieder des Vereins. Eine Aenderung dieses Zustandes sei notwendig, wenn nicht noch weitere bedauerliche Spaltungen im Verein eintreten sollten. Man möge sich übrigens nicht vorzeitig wegen der Kosten eines Umzuges der Bestellanstalt aufregen, diese Kosten seien nicht gar so erheblich; man zahle gegenwärtig recht hohen Mietzins und Nebenspesen und werde den gleichen Raum anderswo um einen wesentlich billigeren Preis haben, der auch etwa wirklich große Kosten des Umzuges und der Neueinrichtung leicht wieder hereinbringen könne. Er erkenne übrigens ganz wohl das Unrichtige der Fassung des vorliegenden Antrages und wolle denselben in der folgenden Weise abändern:

Die Hauptversammlung beschließt, den Vorstand zu ersuchen, beim Vorstande des Börsenvereins dahin zu wirken, daß das Abkommen des Leipziger Vereins mit demselben im Mietvertrag der Bestellanstalt aufgehoben werde, eventuell den Mietvertrag zu kündigen.

Herr Credner: Er nehme diese Fassung gern an, um so mehr, als der Leipziger Verein sich in der außerordentlich glücklichen Lage befinde, daß zwei seiner Vorstandsmitglieder gleichzeitig Mitglieder des Börsenvereins-Vorstandes seien, dem außerdem ein weiteres Mitglied des Leipziger Vereins angehöre. Diese würden gewiß darauf hinwirken können, die Sache in gütlicher Weise zu regeln.

Vorsitzender Herr Dr. Eduard Brockhaus: Er wolle dem Vorredner nur in seinem Namen bemerken, daß jeder Einzelne hier doch lediglich nach seiner eigenen Meinung und Ueberzeugung handeln werde. Es sei jedermanns eigene Sache, wie er sich hier zu verhalten gedenke; er bitte nicht zu provozieren. Zum Antrag des Herrn Dr. Schmitt habe er zu bemerken, daß auch dieser Fassung der Inhalt des Mietvertrages entgegenstehe, nach welchem der Börsenverein wohl jederzeit halbjährlich, der Leipziger Verein aber nicht vor 1894 kündigen könne, wie das übrigens erst in der letzten Hauptversammlung vom Juli v. J. ausführlich erörtert worden sei.

Herr Hermann Haessel: Er bitte um Aufklärung, wie der Vorstand dazu gekommen sei, die Bestellanstalt in dieser Weise an den Börsenverein auszuliefern.

Vorsitzender Herr Dr. Eduard Brockhaus: Er müsse den Vorredner bitten, im Börsenblatt 1889, Nr. 156 den Bericht über die Hauptversammlung vom 1. Juli v. J. nachzulesen.

Herr Credner: Im Mietvertrage stehe, daß, wenn das Abkommen bezüglich der Bestellanstalt vom Verein nicht eingehalten werde, dieser das Lokal nach halbjährlicher Kündigung zu räumen habe; also möge man von dieser Bedrohung den Börsenvereins-Vorstand Gebrauch machen lassen.

Vorsitzender Herr Dr. Eduard Brockhaus: Der Vorredner beachte nicht, daß der Vermieter sich hier nur ein Recht gewahrt habe, eine Verpflichtung nicht eingegangen sei.

Herr Dr. Schmitt zog seinen Antrag zurück.

Nach Ablehnung einer durch Herrn Liebeskind beantragten namentlichen Abstimmung wurde der von Herrn Liebisch verlesene Antrag mit 65 gegen 59 Stimmen abgelehnt. (Lebhafte Bravo!)

Herr Adolf Kost: Er wolle nachträglich bemerken, daß ihm die Fassung des hier viel besprochenen Paragraphen der Geschäftsordnung für die Bestellanstalt unglücklich erscheine. Es handle sich um Feststellung des Begriffs »Schleuderer-Papiere«. Der bezügliche Paragraph begreife hierunter die »ein- und ausgehenden« Papiere. Das sei nicht richtig. Nur die bei der Bestellanstalt von »Schleuderern« eingehenden Papiere könnten »Schleuderer-Papiere« genannt werden. Ein z. B. von der Firma B. G. Teubner aufgegebenes Papier sei eben ein Papier dieser Firma, welches als Papier eines vom Vereins-Ausschuß nicht beanstandeten Mitgliedes unbedingt befördert werden müßte. Die beiden Worte »und ausgehenden« sollten somit gestrichen werden.